

Anforderungen an den Betrieb von Gasbeleuchtungsanlagen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ergebnisse der rechtlichen und technischen Begutachtung-

Die Gasbeleuchtung in der Landeshauptstadt Düsseldorf ist erneuerungsbedürftig. Dies liegt sowohl am fortgeschrittenen Anlagenalter als auch an Beschädigungen durch Unfälle oder Unwetter – wie zuletzt im Bereich des Hofgartens nach dem Sturm Ela. Der erforderliche Ersatzneubau wird dadurch erschwert, dass vollständige Gasbeleuchtungsanlagen nicht mehr serienmäßig gefertigt werden und auch einzelne Bauteile nur noch begrenzt auf dem Markt erhältlich sind.

Um die Gasbeleuchtung in der Landeshauptstadt trotz dieser Schwierigkeiten soweit wie möglich zu erhalten, hat die Stadtverwaltung ein Erhaltungskonzept erstellt. Dieses sieht vor, die Gasbeleuchtung jedenfalls im Bereich des denkmalgeschützten Hofgartens sowie in ausgewiesenen Erhaltungsgebieten zu bewahren. Als Ersatzteile für notwendige Erneuerungen dienen dabei auch Komponenten von anderen Altanlagen.

Vor diesem Hintergrund haben die Gutachter der Kanzlei Becker Büttner Held und der DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH die wesentlichen rechtlichen und technischen Anforderungen an den weiteren Betrieb der Gasbeleuchtungsanlagen untersucht.

I. Beschaffung von Gasbeleuchtungsanlagen und Bauteilen

- Neue zu beschaffende Gasbeleuchtungsanlagen oder Bauteile müssen den Vorgaben zur Produktsicherheit entsprechen. Im Grundsatz sollte dies der Hersteller durch eine CE-Kennzeichnung oder (bei Bauteilen) durch eine vergleichbare Konformitätsbescheinigung nachweisen. Ist dies nicht möglich, sollte eine eigenständige und gesonderte Konformitätsprüfung erfolgen. Hierfür wäre ein entsprechender technischer Anforderungskatalog zu definieren. Die Durchführung der Prüfung sollte durch eine nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) zertifizierte Prüfstelle erfolgen. Eine Abstimmung dieses Vorgehens mit der zuständigen Marktaufsichtsbehörde wird aufgrund des von dem ProdSG abweichenden Verfahrens angeraten.
- Die Regelungen des ProdSG finden keine entsprechende Anwendung auf gebrauchte, wiederaufbereitete Geräte oder Bauteile. Dennoch müssen aufgearbeitete Anlagenteile den Anforderungen an einen sicheren Betrieb entsprechen und dürfen nur entsprechend der Vorgaben verwendet werden. Es ist zu empfehlen, im Falle der Aufbereitung oder des Zukaufs solcher Ausstattungsteile eine interne Qualitätskontrolle gemäß der bei den Stadtwerken Düsseldorf eingeführten ISO 9001 durchzuführen. Dabei sind die ursprünglichen Konstruktionsvorgaben und Materialeigenschaften zu berücksichtigen und eine nach dem ProdSG zertifizierte Prüfstelle einzubinden.

- Für neue Gasbeleuchtungsanlagen ergibt sich der Bewertungsmaßstab aus dem Anhang 1 der Richtlinie 2009/142/EG. Dort sind die grundlegenden Anforderungen an Gasverbrauchseinrichtungen aufgeführt. Aufgrund der hohen Sicherheitsrelevanz von Gasbeleuchtungsanlagen und den einzelnen Bauteilen müssen diese Anforderungen für einen sicheren Betrieb auch von gebrauchten und wiederaufbereiteten Gasbeleuchtungsanlagen und Bauteilen eingehalten werden.
- Zur Gewährleistung der Qualität aller gelieferten Geräte bzw. Ausrüstungen ist eine Qualitätssicherung erforderlich. So ist z.B. diesbezüglich die spezifische Stichprobenprüfung eines Loses als auch eine 100%-Prüfung der gelieferten Geräte und Ausrüstungen möglich. Des Weiteren könnte auch eine Auditierung des Qualitätssicherungssystems der Produktion oder des Produktes als Überwachungsmaßnahme beim Hersteller durchgeführt werden. Auf Basis dieses Lösungsansatzes wären die Voraussetzungen zum Erreichen der Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des Produktsicherheitsrechts gegeben und die Verwendung nicht CE-gekennzeichneter Geräte und von Ausrüstungen ohne Konformitätsbescheinigung möglich.
- Die Vorgaben zur Produktsicherheit richten sich zwar allein an den Hersteller bzw. den Verkäufer der Anlagen und Bauteile und damit nicht direkt an die Landeshauptstadt und die Stadtwerke Düsseldorf. Stadt und Stadtwerke sind aber aufgrund der Verkehrssicherungspflicht und nach der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) verpflichtet, die Sicherheit der Beleuchtungsanlagen sicherzustellen. Aus der Verkehrssicherungspflicht folgt zunächst die Pflicht, öffentliche Straßen ausreichend zu beleuchten und dadurch eine gefahrlose Nutzung zu ermöglichen. Zum anderen folgt aus ihr, dass die Straßenbeleuchtungsanlagen so zu betreiben sind, dass von ihnen keine Gefahren für Verkehrsteilnehmer oder Anwohner ausgehen. Die Anforderungen des Produktsicherheitsrechts können dabei als Maßstab für die Sicherheit der verwendeten Anlagen und Bauteile herangezogen werden.
- Der Anschluss neuer Gasbeleuchtungsanlagen ist nach den aktuellen Regeln der Technik (DVGW-Regelwerk) durchzuführen. Nach diesen Regeln (DVGW G 459, Teil 1 inkl. Beiblatt) ist der netzseitige Gasanschluss als Hausanschluss auszuführen. Das erfordert den Einbau einer Absperrvorrichtung und eines Gasströmungswächters.

II. Bestehende Gasbeleuchtungsanlagen

- Mit dem Erhaltungskonzept hat die Verwaltung ein tragfähiges Zukunftskonzept vorgelegt, um einen längerfristigen und sicheren Betrieb rechtlich und technisch zu ermöglichen. Das Denkmalschutzrecht steht entsprechenden Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an denkmalgeschützten Anlagen nicht entgegen.

- Die gesetzlichen Vorgaben zum Netzanschluss und der Straßenverkehrssicherheitspflicht erfordern aber eine kritische Würdigung des Anlagenbestandes.
- Die Stadtwerke sollten als Betreiber der öffentlichen Beleuchtung die Bestandsanlagen inklusive ihres Netzanschlusses auf ihre Betriebssicherheit überprüfen, § 13 Abs. 1 Satz 1 NDAV. Sollten auch nur Teile der Bestandsanlagen Sicherheitsmängel aufweisen, sind diese umgehend zu beseitigen. Als Beispiel hierfür sei auf die Gefahr eines unkontrollierten Ausströmens von Gas und die daraus folgende mögliche Bildung eines explosiven Gas-Luft-Gemisches nach einer Beschädigung der Beleuchtungsanlage oder auf die Gefahr für Verkehrsteilnehmer im Falle des Herabstürzens von Bauteilen verwiesen. Bei Fehlen einer Absperreinrichtung, einer Zündüberwachung, eines Strömungswächters oder unzureichendem Schutz vor mechanischer Beschädigung ist von einer solchen Gefahr auszugehen, insbesondere wenn ein unzureichender Abstand der Anlage zu Gebäuden, befahrenen Verkehrsflächen oder Bewuchs besteht. In diesem Fall sind die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Bei einer Gasbeleuchtungsanlage kann das in Abhängigkeit von der konkreten Gefährdungssituation die Nachrüstung einer Flammenüberwachungseinrichtung, eines Gasströmungswächters sowie einer Absperreinrichtungen betreffen. Vor Einbau von Strömungswächtern ist eine evtl. Beeinflussung des Schaltvorganges (Schaltgerät) zu prüfen. Zum sicheren Betrieb der Gasbeleuchtungsanlagen ist eine regelmäßige Wartung und Instandhaltung durch fachkundiges Personal erforderlich.
- Die Landeshauptstadt ist im Rahmen ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht nach § 9a Abs. 1 StrWG NRW verpflichtet, den öffentlichen Straßenraum ausreichend zu beleuchten und dadurch Gefahren für Verkehrsteilnehmer nach Möglichkeit zu vermeiden. Eine entsprechende Beleuchtungssituation ist daher insbesondere an stark frequentierten und gefahrenträchtigen Abschnitten herzustellen. Dazu zählen bereits durch die Straßenverkehrsbehörde durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Gefahrenstellen, Fußgängerüberwege, Querungsstellen sowie Haltestellenbereiche.
- Um die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, ist zudem im Bereich von öffentlichen Verkehrsanlagen auf eine entsprechende Ausleuchtung zu achten. Als Maßstab für das jeweils erforderliche Beleuchtungsniveau können die DIN EN 13201, die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) sowie die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) herangezogen werden.
- Zur Effizienzverbesserung können elektronische Zündungen mit Dämmerungsschaltern nachgerüstet werden (Entfall der Zündflamme). Weiterer Anpassungsbedarf folgt aus der bis etwa zum Jahr 2030 durchzuführenden Umstellung von L auf H-Gas. Dabei sind die Gasgeräte an das höherkalorische H-Gas anzupassen. Fachliche Grundlage bildet das DVGW-Arbeitsblatt G 680 (Umstellung und Anpassung von Gasgeräten, Nov. 2011); die durchfüh-

renden Anpassungsunternehmen müssen nach DVGW-Regelwerk G 676-B1 zertifiziert sein. Durch den damit bei den Gasbeleuchtungsanlagen erforderlichen Austausch von genormten Bauteilen (Düsen, DIN 5042) und der Anpassung der Lufteinstellung findet keine wesentliche Änderung an der Gasbeleuchtungsanlage statt. Es sind nur die in DIN 5042 sowie im DVGW-Regelwerk G 680 dargestellten Maßnahmen (Erhebung, Anpassung, Qualitätssicherung, Dokumentation u.a.) zu beachten.

Berlin/ Freiberg, den 21.08.2015

Dr. Roman Ringwald
Rechtsanwalt

Dr. Matthias Werschky
DBI

Gregor Suchan
Rechtsanwalt

Steffen Giesel
DBI